24. November 2020

Gemeinde Owingen

Bebauungsplan `Hasenbühl Süd – Bauabschnitte B + C´, Billafingen

Satzung - Planungsrechtliche Festsetzungen - Hinweise - Pflanzenliste - Örtliche Bauvorschriften - Begründung- Rechtsplan

Anlage:
Baugebiet `Hasenbühl B + C´, 88696 Owingen-Billafingen
Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung,
abfalltechnische Untersuchungen
(Zim INGEO Consult, 88048 Friedrichshafen, 04.09.2019)

Helmut Hornstein
Freier Landschaftsarchitekt BDLA
Stadtplaner SRL
Aufkircher Straße 25
88662 Überlingen / Bodensee
hornstein@helmuthornstein.de

Satzung

der Gemeinde Owingen über die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Hasenbühl Süd – Bauabschnitte B + C", Billafingen

Der Gemeinderat der Gemeinde Owingen hat am 24.11.2020 den Bebauungsplan "Hasenbühl Süd – Bauabschnitte B + C", Billafingen, unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

1.) **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017(BGBl. I S. 3634),), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) m.W.v. 28.03.2020,

2.) **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

3.) **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzV 90)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057),

4.) **Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBOBaWü)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. 416), mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313),

5.) **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. S. 259) m.W.v. 13.05.2020.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

§ 2 Bestandteile der Satzungen

Die Satzungen bestehen aus:

1.	dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes	M 1 : 500	vom 24.11.2020
2.	den planungsrechtlichen Festsetzungen		vom 24.11.2020
3.	und den örtlichen Bauvorschriften		vom 24.11.2020

Den Satzungen sind als Anlagen beigefügt:

1.	Begründung	vom 24.11.2020
2.	Pflanzenliste	vom 24.11.2020
3.	Hinweise	vom 24.11.2020
4.	Höhenschnitte	vom 24.11.2020
5.	Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung, abfalltechnische Untersuchungen	vom 09.09.2019.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen nach § 74 LBO in diesem Plan zuwiderhandelt.

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer verstößt gegen:

1. die Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO,
2. die Anforderungen an Werbeanlagen gem. § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO,
3. die Gestaltung der Freianlagen gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO die Unzulässigkeit von Niederspannungsleitungen,
4. die Pflicht zur Herstellung der erforderlichen Stellplätze gem. § 74 Abs. 2 Nr. 2. LBO.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes `Hinterm Dorf - Halden´ für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung außer Kraft gesetzt.

Owingen, den 24.11.2020

H. Wengert, Bürgermeister

Gemeinde Owingen * Bodenseekreis *

ausgefertigt:

Owingen, den 25.11.2020

H. Wengert, Bürgermeister

Gemeinde Owingen * Bodenseekreis *

Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB)

1.0 Art + Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Art + Maß der baulichen Nutzung sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Planeintrag festgesetzt und der zugehörigen Nutzungsschablone zu entnehmen.

1.1 Art der baulichen Nutzung

- Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 (5) BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 4 (2) Nr. 2 BauNVO genannten Nutzungen (der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe) nicht zulässig sind.

Gemäß § 1 (6) BauNVO wird festgesetzt, dass die in § 4 (3) BauNVO ausgeführten Ausnahmen im "Allgemeinen Wohngebiet" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

Ferienwohnungen sind als Sonderform der gewerblichen Nutzung nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird nach § 16 (2) BauNVO bestimmt durch die im Bebauungsplan eingetragene maximale Festsetzung

- der Grundflächenzahl (GRZ),
- der Geschossflächenzahl (GFZ),
- die Zahl der Vollgeschosse,
- und die Höhe der baulichen Anlagen.

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist im Bebauungsplan durch Eintrag in den Nutzungsschablonen festgesetzt.

1.2.2 Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) ist im Bebauungsplan durch Eintrag in den Nutzungsschablonen festgesetzt.

1.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 (1) BauNVO)

Zulässig ist die zweigeschossige Bauweise. Die Angaben in den Nutzungsschablonen sind maßgeblich.

1.2.4 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die Festsetzung erfolgt durch die Bestimmung der Mindest-Firsthöhe (FHmin), der maximalen Firsthöhe (FHmax), der Mindest-Wandhöhe (WHmin), der maximalen Wandhöhe (WHmax) sowie der Fixierung des Bezugspunktes für die Bemessung der Höhe.

Bezugspunkt für die Bemessung der Höhe ist die Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (Rohfußboden), die für jedes Baufenster durch Eintrag im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt ist.

1.2.4.1 Mindest-Firsthöhe (FHmin)

Die Mindest-Firsthöhe beträgt

- 7,60 m.

Sie wird gemessen von der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (Rohfußboden) bis zum Gebäudefirst.

1.2.4.2 Maximale Firsthöhe (FHmax)

Die maximale Firsthöhe beträgt

- im WA 1 = 8,60 m,
- im WA 2 = 10,00 m.

Sie wird gemessen von der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (Rohfußboden) bis zum Gebäudefirst.

1.2.4.3 Mindest-Wandhöhe (WHmin)

Die Mindest-Wandhöhe beträgt

- 5,20 m.

Sie wird gemessen von der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (Rohfußboden) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

1.2.4.4 Maximale Wandhöhe (WHmax)

Die maximale Wandhöhe beträgt

- im WA 1 = 6,00 m,
- im WA 2 = 6,50 m.

Sie wird gemessen von der Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (Rohfußboden) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

2.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

2.1 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (BauNVO)

Festgesetzt ist die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO.

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

Die Angaben in den Nutzungsschablonen sind maßgeblich.

2.2 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt. Die geringfügige Überschreitung von untergeordneten Bauteilen, z.B. Balkonen, ist zulässig (geringfügig = maximale Länge 5,00 m, maximale Tiefe 1,50 m).

3.0 Zahl der Wohneinheiten (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Zur Vermeidung einer ortsuntypischen Verdichtung werden

- im WA 1 = maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus / Doppelhaushälfte,
- im WA 2 = maximal 6 Wohneinheiten je Einzelhaus

festgesetzt.

Die Angaben in den Nutzungsschablonen sind maßgeblich.

4.0 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die Hauptfirstrichtungen sind durch Eintrag im Bebauungsplan festgesetzt.

Eine Veränderung der Firstrichtung um bis zu 10° ist zulässig. Die Außenwände der Gebäude sind weitgehend rechtwinklig bzw. parallel zu den eingetragenen Hauptfirstrichtungen zu erstellen.

5.0 Höhenlage der Gebäude (§ 18 (1) BauNVO)

Für jedes Baufenster ist durch Planeintrag eine maximale Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (Rohfußboden) in m ü. NN festgesetzt. Sie kann um bis zu 0,30 m unterschritten werden.

6.0 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze, Garagen und Carports sind innerhalb der Baufenster und innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen sowie im der Erschließungsstraße zugewandten Bereich des Baugrundstücks zulässig. Bei außerhalb des Baufensters angeordneten Garagen und Carports darf der Abstand zwischen Fahrbahnrand und Garagen- bzw. Carport-Rückseite maximal 11,00 m betragen.

Stellplätze, Garagen und Carports dürfen zur Straßenseite hin in ihrer Gesamtheit inklusive von Zufahrten eine Länge von 9,00 m nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn städtebauliche Belange nicht entgegenstehen.

Garagen und Carports müssen hierbei einen Mindestabstand von 1 m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten.

Wenn ein Mindestabstand von der Straße zur Garageneinfahrt von 5 m eingehalten wird, kann die Fläche vor der Garageneinfahrt als privater Stellplatz genutzt werden und wird in die Berechnung der erforderlichen Stellplätze mit einbezogen.

Im WA 2 sind ab der vierten Wohneinheit je Gebäude die erforderlichen Stellplätze zwingend in einer Tiefgarage unterzubringen. Außerhalb der Gebäude ist die Tiefgarage mit Erde zu überdecken und zu begrünen, Mindestsubstratauftrag 25 cm.

Bauliche Anlagen für Stellplätze, Garagen und Carports sind maximal bis zu einer absoluten Höhe von 4,0 m zulässig.

Abstellplätze für Wohnmobile und Wohnwagen ab 2 m Höhe und Kielboote sind außerhalb von Gebäuden nicht zulässig.

Um den Oberflächenabfluss zu reduzieren, sind Pkw-Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen, z. B. Dränpflaster oder wassergebundene Beläge so zu befestigen, dass ein Abflussbeiwert von 0,5 eingehalten wird.

7.0 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Bauliche Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässig.

8.0 Versorgungsanlagen, Versorgungsleitungen (§ 9 (1) Nr. 12, 14 BauGB)

Öffentliche Versorgungs- und Beleuchtungseinrichtungen (Straßenbeleuchtung) sowie Hydranten und Strom-Verteilerkästen dürfen auf privaten Grundstücksflächen errichtet werden. Die damit verbundenen Einschränkungen sind vom jeweiligen Eigentümer zu dulden.

9.0 Pflanz- und Erhaltungsgebote + Pflanzbindungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

9.1 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Durch Eintrag im Bebauungsplan sind Standorte für neu zu pflanzende Bäume gem. der dem Textteil des Bebauungsplanes beigefügten Pflanzenliste festgesetzt.

Zusätzlich ist auf den Baugrundstücken je 500 m² Grundstücksfläche mindestens ein weiterer Laubbaum gem. Pflanzenliste zu pflanzen. Von den eingetragenen Standorten kann abgewichen werden, wenn gewährleistet ist, dass der Baum auf den der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksbereichen gepflanzt wird.

9.2 Erhalt von Bäumen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Durch Eintrag im Bebauungsplan sind Standorte für zu erhaltende Bäume festgesetzt. Sie sind bei Abgang zu ersetzen.

10.0 Anlagen für Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist in einen neu zu verlegenden Regenwasserkanal einzuleiten, der zu einer westlich des Plangebietes angeordneten, drainierten Retentions- und Versickerungsmulde führt.

Die Versickerung muss über eine mindestens 30 cm starke, begrünte Bodenschicht erfolgen. Die Flächenausweisung ist durch eine Berechnung nach dem DWA Regelwerk A-138 zu belegen.

11.0 Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Leitungsrechte zugunsten der Gemeinde Owingen für die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ausgewiesen.

Die Verlegung von Niederspannungsleitungen sowie weitere Anlagen und Einrichtungen für die Stromversorgung und Straßenbeleuchtung sind auf den privaten Grundstücken in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite entlang der öffentlichen Straßen zu dulden.

12.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

12.1 Außenbeleuchtung

Notwendige Beleuchtungseinrichtungen müssen ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen (ausschließliche Verwendung von langwelligem (gelbem oder rotem) Licht und staubdichten Leuchten (LEDs).

Die Beleuchtungseinrichtungen sollen eine möglichst niedrige Lichtpunkthöhe und –stärke sowie eine möglichst geringe Abstrahlung nach oben und seitlich aufweisen.

Owingen, den 24.11.2020

H. Wengert, Bürgermeister

Gemeinde Owingen Bodenseekreis

ausgefertigt:

Owingen, den 25.11.2020

H. Wengert, Bürgermeister

Gemeinde Owingen Bodenseekreis

Hinweise

1. Höhenaufnahmen:

Vor Beginn der Objektplanung sind die tatsächlichen Geländeverhältnisse von einem vereidigten Vermesser aufzunehmen, zu prüfen und mit der Erschließungsplanung der Gemeinde Owingen abzustimmen.

Jedem Baugesuch sind Höhenschnitte an den jeweiligen Baugrenzen mit Darstellung des vorhandenen und geplanten Geländeverlaufs sowie mit der Darstellung des geplanten Anschlusses an die Erschließungsstraße beizufügen.

2. Wasserwirtschaft / Grundwasserschutz

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis - Amt für Wasser- und Bodenschutz - anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z.B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen...) einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung / Absenkung des Grundwassers im Sinne des § 9 WHG nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach DIN 18 195, Teil 6, Abschnitt 8 oder als weiße Wanne auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind mit Sperrriegeln so zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

Der Boden von Tiefgaragen ist wasserundurchlässig herzustellen. Hierfür dürfen nur zugelassene Bauprodukte verwendet werden. Eine Versickerung des verschmutzten Abwassers aus den Tiefgaragen in den Untergrund und das Grundwasser ist nicht zulässig.

3. Entwässerung

Die geplante Entwässerung bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung (§ 48 WG). Sie ist nach dem Stand der Technik, unter Berücksichtigung der einschlägigen DIN-und ATV-DVWK-Vorschriften, zu planen und zu betreiben.

Die wasserrechtliche Genehmigung entfällt, wenn die Abwasserbeseitigung im Benehmen mit der Unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt wird (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 WG).

4. Starkregen

Den Eigentümern der Baugrundstücke in der nördlichen Bauzeile wird empfohlen, im Rahmen der Freiflächengestaltung entlang der nördlichen Grundstücksgrenze eine Geländemodellierung auszuführen, um die Grundstücke vor Niederschlagswasser zu schützen, das bei Starkregenereignissen von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abfließen könnte.

5. Freiflächen

In jedem Baugesuch ist die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes nachzuweisen.

6. Archäologische Denkmalpflege

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart, Dienstsitz Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0, unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zu sachgerechter Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

7. Erdaushub / Bodenschutz

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben.

Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, so ist unverzüglich das Umweltschutzamt des Landratsamtes Bodenseekreis zu benachrichtigen.

Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

8. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Holozänen Abschwemmmassen. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich Molassegesteine an.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen / tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.

9. Landwirtschaft

Es wird auf die unmittelbare Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzflächen hingewiesen. Mit der Bewirtschaftung zusammenhängende Einschränkungen sind zu dulden.

Pflanzenliste

1. Groß-, Mittel- und Kleinbäume auf Baugrundstücken

Botanischer Name		Deutscher Name
Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Aesculus x carnea `Briotii	-	Scharlach-Roßkastanie
Amelanchier `Ballerina´	-	Felsenbirne
Carpinus betulus*	-	Hain-Buche
Malus floribunda	-	Zier-Apfel
Prunus avium`Plena´	-	Gefülltblühende Vogel-Kirsche
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Sorbus aucuparia*	-	Eberesche

* auch Säulenform

2. Obst-Hoch- und Halbstämme auf Baugrundstücken

Äpfel in regionalen Sorten, z.B.
Berlepsch
Bittenfelder Sämling*
Böblinger Straßenapfel*
Bohnapfel
Börtlinger Weinapfel
Boskoop*
Danziger Kantapfel*
Doppelter Prinzenapfel*
Erbacherhofer Weinapfel*
Goldparmäne
Goldrenette
Gravensteiner
Jonathan
Maunzenapfel*
Rheinischer Bohnapfel*
Schöner aus Wiltshire*
Winterzitronenapfel *

Birnen in regionalen Sorten, z.B.
Bayer. Weinbirne*
Geißhirtle
Karcherbirne*
Kirchensaller Mostbirne*
Metzer Bratbirne*
Nägelesbirne*
Palmischbirne*
Pastorenbirne
Schweizer Wasserbirne*
Welsche Bratbirne*
Wilde Eierbirne*

* = für den Streuobstanbau geeignete Sorten, die während der vergangenen Jahre weniger vom Erreger der Feuerbrandkrankheit befallen waren entsprechend der Empfehlungsliste des Interreg-IV-Projekts *„Gemeinsam gegen Feuerbrand“* (www.feuerbrand-bodensee.org /2011).

Kirschen in regionalen Sorten, z.B

Grosse schwarze Knorpel

Hedelfinger Riesenkirsche

Kassins frühe Herzkirsche

Schneiders späte Knorpel

Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen

Es wird die Teilnahme am Sortenerhaltungsprogramm des Landkreises Bodenseekreis empfohlen: http://www.bodenseekreis.de/umwelt-landnutzung/natur-landschaftsschutz/streuobst.html

3. Sträucher für freiwachsende Hecken und Gehölzgruppen

Botanischer Name		Deutscher Name
Amelanchier ovalis	-	Felsenbirne
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuß
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Malus sylvestris	-	Wildapfel
Prunus spinosa	-	Schlehe
Pyrus communis	-	Gemeinde Birne
Rosa canina	-	Heckenrose
Rosa rubiginosa	-	Weinrose

zusätzlich heimische Zier- und Blütensträucher, z.B.

Botanischer Name		Deutscher Name
Hamamelis mollis	-	Zaubernuss
Philadelphus coronarius	-	Pfeifenstrauch
Syringa vulg. Hybr.	-	Flieder

Park- und Strauchrosen

4. Geschnittene Hecken

Botanischer Name		Deutscher Name
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Ligustrum vulgare	-	Liguster

5. Fassadenbegrünung

Botanischer Name		Deutscher Name
Clematis alpina	-	Alpen-Waldrebe
Clematis montana	-	Bergrebe
Clematis vitalba	-	Gemeine Waldrebe
Humulus lupulus	-	Hopfen
Lonicera caprifolium	-	Wohlriechendes Geißblatt
Rosa spec.	-	Kletterrosen in Sorten
Vitis vinifera subsp. Sylvestris	-	Wilder Wein

6. Flächige Bepflanzung / Unterpflanzung

Heimische Kleingehölze, z.B.

Botanischer Name		Deutscher Name
Hedera helix	-	Efeu
Rosa arvensis	-	Feld-Rose, Kriech-Rose
Rosa gallica	-	Essig-Rose
Rosa pimpinellifolia	-	Bibernell-Rose

heimische Stauden, z.B.

Galium odoratum	-	Waldmeister
Geranium macrorrhizum	-	Storchschnabel
Lamium maculatum	-	Taubnessel

heimische Gräser + Farne

7. Dachbegrünung für Flach- und flachgeneigte Dächer

Arten der Sedum-Moos-Kräuter-Vegetation

Arten der Sedum-Gras-Kräuter-Vegetation

Darüber hinaus wird auf den Bienenweidekatalog des Landes Baden-Württemberg
www.bienenweidekatalog-bw.de
und die Broschüre
„Heimische Bäume und Wildsträucher im Hausgarten“
verwiesen.
Sie enthalten eine Vielzahl an Gehölzen und Stauden, die auch für Gärten geeignet sind und dazu beitragen, die ökologischen Lebensgrundlagen von Bienen und Insekten zu verbessern.